Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

Inhaltsverzeichnis Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin Öffentliche Bekanntmachungen Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne	r. 7
Öffentliche Bekanntmachungen Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne	
Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne	
ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne	
des § 19 BbgKVerf (Entschädigungssatzung) 2 - 6	
Beschlüsse Hauptausschuss, Gemeindevertretung 7 – 10	
I. Bekanntmachung - Finanzamt Oranienburg, Dienstsitz im FinanzamtStrausberg, Prötzeler Chaussee 12 a, 15344 StrausbergBodenschätzung – Nachschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz(BodSchätzG) – Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzungen für die GemarkungenKlein Neuendorf, Posedin, Solikante, Wilhelmsaue und SietzingBekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung(gemäß § 13 des Bodenschätzungsgesetzes)11II. Termine12Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung12Impressum12	

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 19 BbgKVerf (Entschädigungssatzung) (Beschluss-Nr.: GV-215/2022 vom 18.08.2022) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 07.09.2022

Böttcher Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 19 BbgKVerf (Entschädigungssatzung)

§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Aufwandsentschädigung	3
§ 3 Sitzungsgeld	
§ 4 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner	
§ 5 Zahlungsbestimmungen	
§ 6 Verdienstausfall	
§ 7 Reisekostenentschädigung	
§ 8 Ersatz für Aufwendungen für Betreuung	
§ 9 Entschädigungen von Aufwendungen von Beschaffungen	
§ 10 Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen	
§ 11 Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf	6
§ 12 Inkrafttreten	6

vom: 18. August 2022

Aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. Teil I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Juni 2019 (GVBI. Teil I/19 [Nr. 38] in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.19 (GVBI II [Nr. 40]) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am **18.08.2022** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, den Ortsbeiräten, den sachkundigen Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen unter anderem zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation.
- (2) Verdienstausfall, Fahrkosten, Reisekostenentschädigung sowie der Ersatz für Aufwendungen für Betreuung und der Beschaffungszuschuss zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen abgegolten sind. Sie finden in den Paragrafen 6 9 gesonderte Bestimmungen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten:
 - 1. der/die Vorsitzende der Gemeindevertreterversammlung in Höhe von 225 Euro
 - 2. Fraktionsvorsitzende in Höhe von 45 Euro
 - 3. der/die Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit er/sie nicht Hauptverwaltungsbeamte/r ist, in Höhe von 200 Euro
 - 4. Vorsitzende von Ausschüssen in Höhe von 50 Euro
- (3) Absatz 2 Nummer 4 gilt nicht für Vorsitzende von Unterausschüssen.
- (4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (6) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.

Ortsvorstehern wird zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500		von 175 Euro
von 501	bis 750	von 245 Euro
von 751	bis 1.000	von 315 Euro
von 1.001	bis 1.500	von 430 Euro
von 1.501	bis 2.000	von 545 Euro
von 2.001	bis 2.500	von 585 Euro
gewährt.		

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
- (2) Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld von 25 € gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (3) Mitglieder von Fraktionen erhalten für die Teilnahme an der Sitzung zur Vorbereitung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Pro Sitzungslauf wird das Sitzungsgeld einmalig gewährt.
- (4) Sind der Vorsitzende und dessen Vertretung an der tatsächlichen Ausübung der Sitzungsleitung gehindert und wird diese durch ein anderes Mitglied ausgeübt, wird dem Mitglied ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 4 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf. erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sachkundige Einwohner wird für einen Kalendermonat berechnet und nachträglich für das abgelaufene Quartal auf das zu benennende Konto gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach der Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat eingestellt. Bei unentschuldigten Fehlen zur Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates oder Ausschuss wird die Aufwandsentschädigung um 50 von Hundert für den Kalendermonat, in dem das Mitglied fehlte, gemindert.
- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als 2 Wochen ist. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine besondere Funktion nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollen Umfang wahrgenommen, so hat dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Aufwandsentschädigung zu erhalten.
- (3) Das gewährte Sitzungsgeld wird für alle Sitzungen in einen Kalendermonat berechnet und nachträglich für das abgelaufene Quartal auf das zu benennende Konto gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Mitglied eines Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstausfall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt und der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 15 € brutto je Stunde festgesetzt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7 Reisekostenentschädigung

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie Mitglieder der Ortsbeiräte haben einen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, die ihnen durch Fahrten im Rahmen der Mandatsausübung entstehen. Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie Ortsbeiratssitzungen sind von der Reiskostenvergütung nicht betroffen.
- (2) Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen finden die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Anwendung. Dienstreiseaufträge werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet und genehmigt. Bei einer Versagung hat sich der/die Hauptverwaltungsbeamte mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ins Einvernehmen zu setzen.

§ 8 Ersatz für Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit 13 € brutto je Stunde festgelegt. Der Ersatz von Aufwendungen für Betreuung wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.

\S 9 Entschädigungen von Aufwendungen von Beschaffungen 1

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten Informationstechnik als Sachausstattung für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden nach Erklärung über die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst, hat der Teilnehmer die Informationstechnik zurückzugeben.

¹ § 9 Absatz 1 bis 2 (Kursivdruck) tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

§ 10 Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Letschin in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Gemeinde Letschin abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.
- (2) Angemessen ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, wenn sie die nachstehend genannte jährliche Höhe nicht übersteigt:
 - 1. für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

300 €

2. für den Vorsitz im Aufsichtsrat

300 €

- 3. für die Vertretung in Gesellschafterversammlungen und Beiräten 300 €
- (3) Bei Überschreitung der Sätze nach Absatz 2 sind die Beträge oberhalb der angemessenen Aufwandsentschädigung bis zum 31.03. des nächsten Jahres an die Gemeinde Letschin abzuführen.

§ 11 Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf

- (1) Die Mitglieder der Beiräte arbeiten ehrenamtlich und haben einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen. Die pauschale Entschädigung gilt für alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Beirat im Sinne des § 19 BbgKVerf.
- (2) Beiräte im Sinne von § 19 BbgKVerf erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Die Anzahl der Sitzungen der Beiräte im Sinne von § 19 BbgKVerf wird auf 4 pro Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Vorsitzenden von Beiräten im Sinne von § 19 BbgKVerf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 19 BbgKVerf tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 19 BbgKVerf tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in der Gemeinde Letschin vom 20. November 2008 und die Entschädigungssatzung für den Gemeindeseniorenbeirat der Gemeinde Letschin vom 18.05.2018 außer Kraft.

Letschin, 19. August 2022

Bürgermeister

Der Hauptausschuss von Letschin hat in der 9. (außerordentlichen/nichtöffentlichen) Sitzung am 13.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung nachfolgende Beschlussfassung vorzunehmen:

Beschluss-Nr.: GV-202/2022:

 einen Auszeichnungsvorschlag zur Verleihung der Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Letschin entsprechend der Ehrensatzung

Abstimmungsergebnis:

	0	<i>'</i>					_
Ja-Stimmen:	6		Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0	

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 21. (außerordentlichen/nichtöffentlichen) Sitzung am 13.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-202/2022:

eine Auszeichnung entsprechend der Ehrensatzung mit der Goldenen Ehrennadel

Abstimmungsergebnis:

T 0.:	4.4	NT : C.:	0	D .1 1.	0
Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	U

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 23. Sitzung am 18.08.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-240/2022:

 die Erweiterung der Tagesordnung - den Punkt 5 Bebauungsplan Nr. 3 "Anger Nord" in die Tagesordnung mit aufzunehmen

Abstimmungsergebnis:

- 70 to 0	8					
Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0	

Beschluss-Nr.: GV-239/2022:

 die Änderung der Niederschrift der 21. Sitzung der Gemeindevertretung Letschin vom 19.05.2022 im Tagesordnungspunkt 6.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6	Nein-Stimmen: 0	0	Enthaltungen:	5
---------------	-----------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-241/2022:

- die Aufhebung des Beschlusses-Nr.: GV-209/2022 vom 19.05.2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Entl	thaltungen: 0
-------------------------------------	---------------

Beschluss-Nr.: GV-220/2022:

 wählt Herrn Wolfgang Schüler für die nächsten fünf Jahre als Schiedsperson und Herrn Lars Russig als Vertretung **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: GV-236/2022:

- die Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben" im OT Letschin wie in der Anlage im Einzelnen aufgeführt (Stand August 2022)
- die Verwaltung wird beauftragt, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürgerinnen und Bürger, die Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes vorgebracht haben, von der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen

Abstimmungsergebnis:

0	0					
Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1	

Beschluss-Nr.: GV-237/2022:

- die Billigung des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes "Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben" im OT Letschin mit Begründung und grünordnerischem Fachbeitrag in der vorgestellten Fassung von August 2022 (grünordnerischer Fachbeitrag Juli 2022) und die Fortführung des Aufstellungsverfahrens unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Verfahrenswechsel vom "vollen" Verfahren auf das Verfahren nach § 13 a BauGB)
- die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben" im OT Letschin, mit Begründung und grünordnerischem Fachbeitrag in der vorgestellten Fassung von August 2022 (grünordnerischer Fachbeitrag Juli 2022)
- der Bürgermeister wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der
- Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen, sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen
- bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß 13 a BauGB fortgeführt wird (Verfahrenswechsel)

Abstimmungsergebnis:

 0	0					
Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1	İ

Beschluss-Nr.: GV-238/2022:

- die Aufstellung einer Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die im Außenbereich befindliche Siedlung "Steintoch"
- der Geltungsbereich der Satzung ist mit ihren drei Teilbereichen A, B und C dargestellt folgende Flurstücke sind betroffen:

Teil A: Gemarkung Steintoch, Flur 02, Flurstücke

179 tlw., 69 tlw., 166 tlw.

Teil B: Gemarkung Steintoch, Flur 02, Flurstücke

91 tlw., 182, 183 tlw., 159 tlw. (Straße)

Teil C: Gemarkung Steintoch, Flur 02, Flurstücke

- 151 tlw., 149 tlw., 86/1, 85, 147 tlw., 83/1, 83/2, 146 tlw., 148 tlw., 147 tlw.
- der Bürgermeister wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 13 Abs. 2 und 35 Abs. 6 S. 5 BauGB auf der Grundlage des in der Anlage beschlossenen Geltungsbereiches durchzuführen, sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0	
-------------	----	---------------	---	---------------	---	--

Beschluss-Nr.: GV-215/2022:

 die Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 19 BbgKVerf (Entschädigungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: GV-221/2022:

- die Zustimmung zur überplanmäßigen Ausgabe im Produktkonto 36501.0822000,
 Kindertagesstätten GWG" in Höhe von 17.000 EUR zu erteilen
- die Deckung erfolgt durch die F\u00f6rdermittel (Produktkonto 36501.2311100, Kindertagesst\u00e4tten - Sonderposten aus Zuweisungen vom Land) in H\u00f6he 14.000 Euro sowie durch den Eigenanteil aus dem Produktkonto 61101.4111000 Schl\u00fcsselzuweisungen vom Land in H\u00f6he von 3.000 Euro

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-222/2022:

- der ungeplanten Investitionsmaßnahme "Landakademie" und der damit einhergehenden überplanmäßigen Ausgabe im Produktkonto 28101.0821000, Heimat- und Kulturpflege – Betriebs- und Geschäftsausstattung" in Höhe von 71.000 EUR zuzustimmen
- die Deckung erfolgt durch die F\u00f6rdermittel (Produktkonto 28101.2311100 Heimatund Kulturpflege Sonderposten aus Zuweisungen vom Land) in H\u00f6he von
 63.516,03 Euro sowie durch den Eigenanteil aus dem Produktkonto 61101.4111000
 Schl\u00fcsselzuweisungen vom Land in H\u00f6he von 7.500 Euro

Abstimmungsergebnis:

 0	0				
Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: GV-223/2022:

- gemäß § 28 Absatz 2 Punkt 17 der Brandenburgisches Kommunalverfassung einen Grundstückserwerb einschl. Gebäude und Anlagen
- die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Schritte einzuleiten und umzusetzen

Abstimmungsergebnis:

Stimmen: 7 Nein-Stimme	en: 2	Enthaltungen:	1	
------------------------	-------	---------------	---	--

Beschluss-Nr.: GV-224/2022:

 gemäß § 28 Absatz 2 Punkt 17 der Brandenburgisches Kommunalverfassung – Auftragsvergabe Wohnungsverwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: GV-225/2022:

- Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

		Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
--	--	-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-226/2022:

- die Aufhebung eines Vergabeverfahrens

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0	

Beschluss-Nr.: GV-227/2022 bis Beschluss-Nr.: 232/2022:

- Zuschlagserteilungen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stim	men: 10	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0	
---------	----------------	---------------	---	---------------	---	--

Beschluss-Nr.: GV-233/2022:

Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0	
---------------	---------------	---	---------------	---	--

Beschluss-Nr.: GV-234/2022:

Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

	0				
Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: GV-235/2022:

- Zuschlagserteilungen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0	0 Enthaltungen:	0
-------------------------------	------------------------	---

I. Bekanntmachung Finanzamt Oranienburg, Dienstsitz im Finanzamt Strausberg, Prötzeler Chaussee 12 a, 15344 Strausberg

Bekanntmachung

über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

(gemäß § 13 des Bodenschätzgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in den Gemarkungen:

Klein Neuendorf (4233), Posedin (4234), Solikante (4241), Wilhelmsaue (4242) und Sietzing (4269)

werden in der Zeit vom

01.11.2022

30.11.2022 bis

in den Diensträumen des Finanzamts

Strausberg

in 15344 Strausberg, Prötzeler Chaussee 12A, Haus 2 / Zi.: 006

nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03341 / 3422015 od. 3422017) offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der 02.01.2023

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten

Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Strausberg, 06.09.2022

CR. Sel

Stähr Vorsitzende des Schätzungsausschuss

II. Termine

Sitzungstermine (vorläufig)

Gremium Beginn	<u>Oktober</u>	<u>November</u>	<u>Dezember</u>
Hauptausschuss 19.00 Uhr	05.10. (18 Uhr)	01.11.	-
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	11.10.	-	-
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	20.10.	-	01.12.
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	-	29.11.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die 24. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 20.10.2022**

um **19.00 Uhr**

im Letschiner Schul- und Sportzentrum Oderbruch- Multifunktionsraum

Parkstraße 3 15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Kaul Böttcher Vorsitzender der Gemeindevertretung Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin Der Bürgermeister Bahnhofstraße 30 a

15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung: Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.